

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2005

Wernigerode, 20. Dezember 2005

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Harz (FH) vom 13.07.2005	4
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH)	6
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für Studierende von Partnerhochschulen (Incoming Students in Doppel-Bachelor-Programmen); hier: International Business Studies (IBS)	18
Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für Studierende von Partnerhochschulen (Incoming Students in Doppel-Bachelor-Programmen); hier: International Tourism Studies (ITS)	22
Ordnung der Hochschule Harz für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBVO LSA vom 23.02.2005	26

**Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung
für die Bachelor-Studiengänge
der
Hochschule Harz (FH)
vom 13.07.2005**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 55 Abs. 2 Ziffer 3, 55 Abs. 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Hochschule Harz (FH) folgende Änderung der Immatrikulationsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule Harz vom 13.07.2005 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz vom 24. August 2005) erlassen:

In § 8 (5) ergibt sich folgende Änderung:

Der Text

„Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten in Abweichung zu den vorgenannten Fristen die folgenden Termine, die sich aus der Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e. V. (ASSIST e. V.) ergeben:

für das folgende Wintersemester: 15.03.
für das folgende Sommersemester: 15.09.“

wird ersetzt durch:

„Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen gelten in Abweichung zu den vorgenannten Fristen die folgenden Termine:

für das folgende Wintersemester: 15.04.
für das folgende Sommersemester 15.11.,
beginnend mit Bewerbungen für das Wintersemester 2006/2007.“

Die erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Harz (FH) tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.10.2005

Wernigerode, 20. Dezember 2005

Der Rektor
Der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Harz (FH)**

Aufgrund des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§	1	Geltungsbereich
§	2	Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
§	3	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§	4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Prüfer *
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
§	8	Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
§	9	Mündliche Prüfungsleistungen
§	10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§	11	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§	15	Zulassung
§	16	Zulassungsverfahren
§	17	Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
§	18	Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium
§	19	Zulassung zur Bachelorprüfung
§	20	Bachelorarbeit
§	21	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
§	22	Wiederholung der Bachelorarbeit
§	23	Kolloquium
§	24	Zusatzfächer
§	25	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
§	26	Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

§	27	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§	28	Einsicht in die Prüfungsakte
§	29	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§	30	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§	31	Inkrafttreten

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die gemeinsame Prüfungsordnung regelt das Studium der Bachelorstudiengänge in den Fachbereichen der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH), dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
 - "Bachelor of Arts" (B.A.),
 - "Bachelor of Science (B.Sc.)" oder
 - "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen stellen die Hochschule Harz (FH) und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule aus. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt incl. der Bachelorprüfung mindestens sechs Studiensemester. Der Studienumfang eines Studienjahres entspricht 60 ECTS-Credits
Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - mindestens fünf theoretische Studiensemester
 - sowie ein weiteres Studiensemester, das ein Praktikum in einem für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägigen Unternehmen oder einer Institution im In- oder Ausland sowie theoretische Module beinhaltet und in dem die Bachelorarbeit anzufertigen ist und das Bachelorkolloquium stattfinden soll.
- (2) Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang entspricht mindestens 180 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.

- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Bachelorkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche jeweils einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Fachbereiche können stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit Modulen festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Studienbewerber, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Module angerechnet. Sie bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Credits gutgeschrieben.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz (FH) zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Klausurarbeit
 3. Hausarbeit
 4. Referat
 5. Projektarbeit
 6. Bachelorarbeit
 7. Kolloquium
 8. Testat
 9. Entwurfsübung
 10. Bericht.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Student über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Bachelorarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Eine Entwurfsübung ist eine Prüfung in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 18.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich beim Prüfungsamt.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Student im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Bachelorarbeit, Praktikum und Kolloquium

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - dem mindestens 12wöchigen Praktikum,
 - der Anfertigung einer Bachelorarbeit und
 - dem Kolloquium.Die Fachbereiche können eine Praktikumsordnung erlassen.
- (2) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (3) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zum ersten Teil der Bachelorprüfung, dem Bachelorpraktikum, wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits (sechs Studiensemester) bzw. 120 ECTS-Credits (sieben Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (2) Das Thema für die Bachelorarbeit soll in der Regel spätestens 4 Wochen (sechs Studiensemester) bzw. 8 Wochen (sieben Studiensemester) nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden. Auf diesem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer Frist von in der Regel zwölf Wochen während der Zeit des Praktikums, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2 entsprechen).
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.

- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit mit einem neuen Thema beträgt 12 Wochen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Bachelorarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Bachelorarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.

- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 45 Minuten umfassen und ist i.d.R. öffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des §7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Fällt das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser aus als in einem Wahlmodul, kann auf Antrag des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Bachelornote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Student nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen sind entsprechend § 18 Absatz 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz (FH) vom 14.07.2004.

Wernigerode, 20. Dezember 2005

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für Studierende von Partnerhochschulen (Incoming Students in Doppel-Bachelor-Programmen); hier: International Business Studies (IBS)¹

Modulname	Modulteile (units)	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *	Credits
Basiswissen BWL	Einführung BWL	2	K90/HA/RF/PA	5
	International Business	2	K90/HA/RF/PA	
Basiswissen VWL	VWL 1	2	K120	5
	VWL 2	2		
VWL	VWL 3	2	K120/HA/RF/PA	5
	VWL 4	2		
Projektstudium	Projektmanagement	2	K90/HA/RF/PA	5
	Projektseminar	2	K90/HA/RF/PA	
	Projektwoche	1	SL	
Buchführung	Buchführung 1	2	K120	5
	Buchführung 2	2		
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2	K120	5
	KLR 2	2		
Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	2	K90	5
	Controlling	2	K90	
Unternehmensfinanzierung	Investition	2	K120	5
	Finanzierung	2		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2	K120/HA	5
	Wirtschaftsrecht 2	2		
Recht und Bilanzen	Gesellschaftsrecht & aktuelle Rechtsentwicklung	2	K90/HA/RF/PA	5
	Bilanzen & Bilanzanalyse	2	K90/HA	
Steuern	Steuern 1	2	K120	5
	Steuern 2	2		
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2	K90	5
	Logistikmanagement 2	2	K90/HA/RF/PA	
Marketing	Marketing I	2	K90/MP/HA/RF	5
	Marketing II	2	K90/MP/HA/RF	
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	2	SL (0%)	5
	Quantitative Methoden	2	K90 (100%)	
Ausgewählte Unternehmenssoftware	Unternehmenssoftware 1	2	K90/HA/RF/PA	5
	Unternehmenssoftware 2	2	K90/HA/RF/PA	
Wirtschaftsinformatik/EDV	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2	K90/HA	5
	Softwaregestützte Finanzmathematik	2	K90/HA	
Unternehmensführung	UPO 1	2	K90/HA/RF/PA	5
	UPO 2	2	K90/HA/RF/PA	
Human Resource Management	Personalmanagement	2	K90/HA/RF/PA	5
	Arbeitsrecht	2	K90/HA/RF/PA	
Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	2	K90/MP/HA/RF	5
	Wahlpflichtfach 2	2	K90/MP/HA/RF	

Modulname	Modulteile (units)	Präsenz- stunden (SWS)	Art/Umfang Prü- fungsleistung *	Credits
Fremdsprache I	Div. Sprachen	4	K/MP/HA/RF (K90 o. K120 o. 2K90)	5
Fremdsprache II	Div. Sprachen	4	K/MP/HA/RF (K90 o. K120 o. 2K90)	5
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)	10
	Teil I/1.2	2		
	Teil I/2.1	2		
	Teil I/2.2	2		
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)	10
	Teil II/1.2	2		
	Teil II/2.1	2		
	Teil II/2.2	2		
Berufsfeldorientierung III	Teil III/1.1	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%)	10
	Teil III/1.2	2		
	Teil III/2.1	2		
	Teil III/2.2	2		
Große Hausarbeit ²	Hausarbeit	0	HA	5
Individual Studies I ²	Individual Studies	0	K90/HA/RF/PA	5
Individual Studies II ²	Individual Studies	0	K90/HA/RF/PA	5
Bachelor-Prüfung	Praktikum in Deutschland	mind. 12 Wochen	SL	20
	Bachelor-Arbeit		HA	
	Kolloquium		MP	5

Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben.

*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für die Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote vergeben.

² Dieses Modul darf nur mit schriftlicher Zustimmung des für den Studierenden zuständigen Studiengangkoordinators und des die Prüfungsleistung betreuenden Professors belegt werden.

¹ Diese Studienordnung gilt für Studierende an Partnerhochschulen in Doppel-Bachelor-Programmen, hier: International Business Studies (IBS), mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern, von denen zwei an der Hochschule Harz zu studieren sind.

1. Entsprechend § 7 (3) und § 18 (2) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der Fassung v. 07.07.2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode 2/2004) werden Studierenden, die den Abschluss an einer Partnerhochschule, wie er im Kooperationsvertrag vereinbart ist, erreicht haben, Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Bachelorarbeit und das Praktikum werden gemäß Kooperationsvertrag entweder an der Partnerhochschule oder an der Hochschule Harz durchgeführt.
2. An der Hochschule Harz sind 60 CP zu erwerben. Der Erwerb ist in allen in der Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen dieser Studienordnung für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen zulässig. Dabei sollen mindestens 20 CP aus Berufsfeldorientierungen stammen, wenn die Studentin oder der Student an der Hochschule Harz zwei Theoriesemester studiert. Es sollen mindestens 10 CP aus Berufsfeldorientierungen stammen, wenn die Studentin oder der Student an der Hochschule Harz das Modul Bachelor-Prüfung wählt. Schreibt die Studentin oder der Student die Abschlussarbeit nicht an der Hochschule Harz, ist ein Erwerb von CP im Modul Bachelor-Prüfung nicht zugelassen.
3. In den Modulen Fremdsprache I und Fremdsprache II dürfen höchstens 10 CP erworben werden. Sofern die Sprachen, in denen CP erworben werden können, nicht im Kooperationsvertrag mit der Partnerhochschule festgelegt sind, entscheidet das Sprachenzentrum der Hochschule Harz über Lehrveranstaltungen, in denen CP erworben werden könne. Ein Erwerb von CP im Modul Fremdsprachen ist grundsätzlich nicht zulässig in der jeweiligen Muttersprache der Studentin oder des Studenten oder in der Unterrichtssprache der Heimathochschule.
4. Abweichend von § 25 (1) ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wenn 120 CP nach Punkt 1 dieser Ordnung angerechnet wurden, die Abschlussarbeit an der Partnerhochschule oder das Modul Bachelor-Prüfung an der Hochschule Harz bestanden wurde und insgesamt 60 CP an der Hochschule Harz nach Punkt 2 dieser Ordnung erworben wurden.
5. Eine Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Leistungen wird als mit den CP der Module gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungen nach Punkt 2 berechnet, sofern der Kooperationsvertrag mit der Partnerhochschule den Ausweis einer solchen Note vorsieht. Eine Note für den Bachelorabschluss an der Hochschule Harz wird nicht vergeben. Der Bachelorabschluss der Hochschule Harz ist nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss der Partnerhochschule.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 02.11.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH) vom 14.12.2005.

Wernigerode, 20. Dezember 2005

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen für Studierende von Partnerhochschulen (Incoming Students in Doppel-Bachelor-Programmen); hier: International Tourism Studies (ITS)¹⁾

Modulname	Modulteile (units)	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung *	Credits
BWL für Tourismusstudierende	Einführung BWL	2	K90/HA/RF/PA	5
	UPO 1	2	K90/HA/RF/PA	
Buchführung	Buchführung 1	2	K120	5
	Buchführung 2	2		
Basiswissen VWL	VWL 1	2	K120	5
	VWL 2	2		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2	K120/HA	5
	Wirtschaftsrecht 2	2		
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2	K120	5
	KLR 2	2		
Tourismusmanagement	Einführung Tour.management 1	2	K120	5
	Einführung Tour.management 2	2		
Unternehmensfinanzierung	Investition	2	K120	5
	Finanzierung	2		
Tourismus und Globalisierung	Internationaler Tourismus	2	K90	5
	Globalisierung	2	K90	
Fremdsprache I	Div. Sprachen	4	K/MP/HA/RF (K90 o. K120 o. 2K90)	5
Fremdsprache II	Div. Sprachen	4	K/MP/HA/RF (K90 o. K120 o. 2K90)	5
Unternehmensführung / Personal Tourismus	Unternehmensführung / Organisation Tourismus	2	K90	5
	Personal Tourismus	2	K90	
Grundlagen Tourismus	Einf. Tourismuswirtschaft/politik	2	K120	5
	Natur-, Kulturgeographie	2		
Marketing im Tourismus	Einführung Tourismusmarketing	2	K90	5
	Quantitative Marktforschung/SPSS	2	K90	
Berufsfeldorientierung I/1	Teil I/1.1	2	HA/RF/K90	5
	Teil I/1.2	2	HA/RF/K90	
Berufsfeldorientierung II/1	Teil II/1.1	2	HA/RF/K90	5
	Teil II/1.2	2	HA/RF/K90	
Berufsfeldorientierung III/1	Teil III/1.1	2	HA/RF/K90	5
	Teil III/1.2	2	HA/RF/K90	
Berufsfeldorientierung I/2	Teil I/2.1	2	K120	5
	Teil I/2.2	2		
Berufsfeldorientierung II/2	Teil II/2.1	2	K120	5
	Teil II/2.2	2		
Berufsfeldorientierung III/2	Teil III/2.1	2	K120	5
	Teil III/2.2	2		
Projektarbeit	Projekte	4	SL	5
Finanzmanagement/Controlling	Finanzmanagement	2	K90	5
	Controlling	2	K90	
Recht/Steuern	Recht im Tourismus	2	K90	5
	Steuern 1	2	K90	

Bachelor-Prüfung	Praktikum in Deutschland	mind. 12 Wochen	SL	
	Bachelor-Arbeit		HA	20
	Kolloquium		MP	5

Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)
 HA = Hausarbeit
 RF = Referat
 PA = Projektarbeit
 MP = Mündliche Prüfung
 SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben.

*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für die Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote vergeben.

- 1) Diese Studienordnung gilt für Studierende von Partnerhochschulen in Doppel-Bachelor-Programmen, hier: International Tourism Studies (ITS), mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern, wovon zwei an der Hochschule Harz zu studieren sind.
1. Entsprechend § 7 (3) und § 18 (2) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in der Fassung v. 07.07.2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode 2/2004) werden Studierenden, die den Abschluss an einer Partnerhochschule, wie er im Kooperationsvertrag vereinbart ist, erreicht haben, Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Bachelorarbeit und das Praktikum werden gemäß Kooperationsvertrag entweder an der Partnerhochschule oder an der Hochschule Harz durchgeführt.
2. An der Hochschule Harz sind 60 CP zu erwerben. Der Erwerb ist in allen in der Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen dieser Studienordnung für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Modulen zulässig. Dabei sollen mindestens 20 CP aus Berufsfeldorientierungen stammen, wenn die Studentin oder der Student an der Hochschule Harz zwei Theoriesemester studiert. Es sollen mindestens 10 CP aus Berufsfeldorientierungen stammen, wenn die Studentin oder der Student an der Hochschule Harz das Modul Bachelor-Prüfung wählt. Schreibt die Studentin oder der Student die Abschlussarbeit nicht an der Hochschule Harz, ist ein Erwerb von CP im Modul Bachelor-Prüfung nicht zugelassen.
3. In den Modulen Fremdsprache I und Fremdsprache II dürfen höchstens 10 CP erworben werden. Sofern die Sprachen, in denen CP erworben werden können, nicht im Kooperationsvertrag mit der Partnerhochschule festgelegt sind, entscheidet das Sprachenzentrum der Hochschule Harz über Lehrveranstaltungen, in denen CP erworben werden können. Ein Erwerb von CP im Modul Fremdsprachen ist grundsätzlich nicht zulässig in der jeweiligen Muttersprache der Studentin oder des Studenten oder in der Unterrichtssprache der Heimathochschule.
4. Abweichend von § 25 (1) ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wenn 120 CP nach Punkt 1 dieser Ordnung angerechnet wurden, die Abschlussarbeit an der Partnerhochschule oder das Modul Bachelor-Prüfung an der Hochschule Harz bestanden wurde und insgesamt 60 CP an der Hochschule Harz nach Punkt 2 dieser Ordnung erworben wurden.

5. Eine Gesamtnote für die an der Hochschule Harz erbrachten Leistungen wird als mit den CP der Module gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungen nach Punkt 2 berechnet, sofern der Kooperationsvertrag mit der Partnerhochschule den Ausweis einer solchen Note vorsieht. Eine Note für den Bachelorabschluss an der Hochschule Harz wird nicht vergeben. Der Bachelorabschluss der Hochschule Harz ist nur gültig in Verbindung mit dem Abschluss der Partnerhochschule.

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 02.11.2005 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH) vom 14.12.2005.

Wernigerode, 20. Dezember 2005

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Ordnung der Hochschule Harz für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBVO LSA vom

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen und Zulagen gemäß §§ 3-5, 7 HLeistBVO LSA vom 21.1.2005, Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 3.3.2005 (GVBl. LSA Nr. 14/ 2005), Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16.2.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 11, S. 686) erfolgt an der Hochschule Harz nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren* sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.

§ 2

Grundbezüge

(1) ¹Die Stelle des Rektors wird gem. § 11 Abs.1 LBesG nach W 3, Stellen für Professuren grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. ²Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach Maßgabe der der Hochschule zugewiesenen Stellen auf Antrag des Fachbereiches oder auf Vorschlag des Rektorates Professuren als W3–Stellen ausgewiesen werden. ³Die Entscheidung über die Einrichtung von W3–Stellen für Professuren trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach Stellungnahme der Haushalts- und Planungskommission.

§ 3

Leistungsbezüge

(1) ¹Leistungsbezüge sind variable Bestandteile der Besoldung der Professoren.

²Variable Leistungsbezüge können gewährt werden:

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4)
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5)
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben in der Hochschulleitung oder akademischen Selbstverwaltung (§ 6).

§ 4

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) ¹Berufungsleistungsbezüge können für eine berufene Person nach Stellungnahme des Dekans mit dem Rektor ausgehandelt werden. Dabei sind insbesondere die Qualifikation des Bewerbers, die Arbeitsmarktlage sowie die Bewerberlage im jeweiligen Fach maßgebend. ²Die weiteren Kriterien nach § 3 Abs. 1 HLeistBVO LSA sind zu berücksichtigen.

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

(2) ¹BleibeLeistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag eines Professors nach Stellungnahme des Dekans vom Rektor gewährt werden. ²Voraussetzung ist das Vorliegen eines förmlichen Rufes auf eine Professur an einer anderen Hochschule oder ein schriftliches Einstellungsangebot aus dem Ausland oder der freien Wirtschaft sowie das Interesse der Hochschule Harz am Verbleib des Betreffenden. ³Die weiteren Kriterien nach § 3 Abs. 1 HLeistBVO LSA sind zu berücksichtigen. ⁴Für einen Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung kann kein BleibeLeistungsbezug gewährt werden.

(3) ¹Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge können als Einmalzahlung bzw. als laufende monatliche Zahlung unbefristet oder befristet bis zu höchstens fünf Jahren gewährt werden. ²Für den befristeten oder unbefristeten Bewilligungszeitraum sollen mit den Betroffenen Zielvereinbarungen geschlossen werden. ³Auf schriftlichen Antrag des Professors können nach Stellungnahme des Dekans befristet gewährte Leistungsbezüge nach Ablauf der Frist befristet oder unbefristet bis maximal zur Höhe der bisherigen Summe oder anteilig weitergewährt werden. ⁴Der Antrag ist ein Semester vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über den Dekan an den Rektor zu stellen.

(4) Ein weiterer BleibeLeistungsbezug kann nur gewährt werden, wenn seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraums mindestens drei Jahre vergangen sind.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag eines Professors und nach Stellungnahme des Dekans vom Rektor gewährt werden.

(2) ¹Die Besonderen Leistungsbezüge werden in fünf Stufen gewährt:

1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des jeweiligen W2- Grundgehalts, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Ernennung an der Hochschule,
2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von zehn Prozent des jeweiligen W2- Grundgehalts, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ernennung an der Hochschule,
3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von acht Prozent des jeweiligen W2- Grundgehalts, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Ernennung an der Hochschule,
4. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von acht Prozent des jeweiligen W2- Grundgehalts, frühestens nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit Ernennung an der Hochschule,
5. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von fünf Prozent des jeweiligen W2- Grundgehalts, frühestens nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Ernennung an der Hochschule.

(3) Für das der Hochschule Harz zum 1.1.2005 angehörende Personal können bei Berechnung der Leistungsbezüge nach Abs. 2 Dienstzeiten als Professoren an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG berücksichtigt werden.

(4) Auch für Hochschulangehörige der Besoldungsgruppe W3 werden besondere Leistungsbezüge auf Grundlage der Grundvergütung W2 bemessen.

(5) ¹Für die Vergabe der Leistungsbezüge gelten die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien. ²Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

(6) ¹Die Leistungsbezüge werden zum 01.10. eines jeden Jahres gewährt. ²Der Antrag nach Absatz 1 ist unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung bis zum 15.07. des Jahres an den Rektor zu stellen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Funktionen, die nach § 6 zu Funktionsleistungsbezügen führen.

(7) ¹Die Erfüllung der in der Anlage genannten Kriterien ist mit folgenden Punkten durch den Dekan zu bewerten soweit nicht § 10 greift:

- Lehre und Prüfungen: 0 bis 50 Punkte
- Wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen,

- | | |
|----------------------------|------------------|
| Entwicklung und Forschung: | 0 bis 30 Punkte |
| - Selbstverwaltung: | 0 bis 10 Punkte |
| - Sonstige Leistungen: | 0 bis 10 Punkte. |

²Die schriftliche Bewertung ist mit einer Begründung des Dekans unter angemessener Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Lehr- und Forschungsevaluation der Hochschule zu versehen und dem beantragenden Professor von dem Rektor zu eröffnen. Der Antragsteller kann hierzu schriftlich Stellung nehmen. Über Streitigkeiten entscheidet eine Schlichtungskommission gem. § 10 dieser Ordnung.

(8) Die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen des beantragenden Professors insgesamt mit weniger als 60 Punkten oder die Leistungen in Lehre und Prüfungen mit weniger als 30 Punkten bewertet werden.

(9) ¹Die Besonderen Leistungsbezüge der ersten Stufe werden als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, im Übrigen als laufende Zahlungen von bis zu fünf Jahren vergeben. ²Wird diese Stufe bestätigt oder die nächste Stufe der Besonderen Leistungsbezüge in unmittelbarem Anschluss an die vorangegangene Stufe vergeben, so wird der Besondere Leistungsbezug der vorangegangenen Stufe unbefristet weiter gewährt. ³Werden die Besonderen Leistungsbezüge als laufende monatliche Zahlung bewilligt, nehmen sie an der regelmäßigen Besoldungsanpassung teil.

(10) ¹In besonderen Fällen kann der Rektor auf Antrag des Dekans einen einmaligen Besonderen Leistungsbezug gewähren. ²Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,- € nicht überschreiten.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

(1) ¹Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

²Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

- bis zu 20 % des jeweiligen Grundgehalts der Besoldungsgruppe W2 für Prorektoren
- bis zu 20 % des jeweiligen Grundgehalts der Besoldungsgruppe W2 für Dekane
- bis zu 15 % des jeweiligen Grundgehalts der Besoldungsgruppe W2 für stellvertretende Dekane sowie Studiendekane
- bis zu 10 % des jeweiligen W2–Grundgehalts für den Prüfungsausschussvorsitzenden
- bis zu 5 % des jeweiligen W2–Grundgehalts für den Praxissemesterbeauftragten, Studiengangskoordinator, Vorsitzenden der HPK oder vergleichbare Funktionen

(2) Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des betreffenden Monats.

(3) Die Höhe des Funktionsleistungsbezuges für die jeweiligen Ämter wird für die Dauer der Amtszeit durch Senatsbeschluss festgelegt, der mindestens einen Monat vor dem Wahltermin für das jeweilige Gremium erfolgen muss.

§ 7

Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen

Die mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogenen befristeten Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag des Professors vom Rektor für ruhegehaltsfähig erklärt werden.

Die festgelegten Höchstgrenzen des § 6 Abs. 3 HLeistBVO sind zu beachten.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und die Projekte im Hauptamt durchführen, kann aus diesen Mitteln, mit Genehmigung des Geldgebers auf schriftlichen Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Rektor nach Befassung durch die Forschungskommission.

(2) ¹Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie dürfen zusammen jährlich 100 v H. des Jahresgrundgehalts des Professors nicht überschreiten, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil.

§ 9

Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4-6 und Zulagen gemäß § 8 können nebeneinander gewährt werden.

§ 10

Streitfälle

Für Streitfälle bei der Bemessung von Leistungsbezügen sowie für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Rektorats und der Dekanate wird eine Kommission eingerichtet, der der Kanzler, der Personaldezernent sowie je ein Mitglied aus der Statusgruppe der Professoren der drei Fachbereiche angehören.

§ 11

Wechsel in W-Besoldung

Der Wechsel von der C- in die W-Besoldung ist unbefristet möglich.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium vom 17.6.2005 und aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Harz (FH) vom 19.10.2005 mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 20. Dezember 2005

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anlage zur Ordnung der Hochschule Harz für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBVO LSA

Vorbemerkungen:

Leistungen, für die Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge, FunktionsLeistungsbezüge oder Forschungs- oder Lehrzulagen gewährt werden, sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

Die „Sonstigen Leistungen“ sind als offenes Kriterium zu verstehen.

Kriterien der Besonderen Leistungsbezüge sind:

a) Lehre und Prüfungen

- inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil entsprechen
- Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind
- Betreuung von Diplom- bzw. Bachelorarbeiten
- Korrektur- und Prüfungstätigkeiten
- positive Ergebnisse der Lehrevaluation
- Erreichbarkeit für Studierende
- innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z.B. durch Verwendung neuer Formen und Medien)
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre am Fachbereich
- internationale Kooperationen mit anderen Hochschulen
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien-, Diplom- und Bachelorarbeiten betreut werden
- praxisbezogene und anspruchsvolle Betreuung von innovativen Arbeiten
- Preise, Ehrungen und Auszeichnungen

b) Forschung, Entwicklung sowie andere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen

- Einwerbung von Drittmitteln (Projekte, Drittmittelvolumen, Mitarbeiter)
- Auftragsforschung, Produktentwicklung und Dienstleistungen
- Publikationen (Zitationen, Rezensionen und Repliken)
- Herausgebertätigkeiten (Zeitschriften, Bücher)
- Patente, Lizenzen (national, international)
- Vortragstätigkeit außerhalb der Lehrveranstaltungen,
- Organisation von Tagungen außerhalb des Lehrangebots
- Mitgliedschaften in Tagungskomitees
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotionen, kooperative Promotionsverfahren, andere Abschlussarbeiten)
- Gutachtertätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule
- Künstlerische Tätigkeit
- Nationale und internationalen Forschungsk Kooperationen (andere Forschungseinrichtung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik)
- Forschungsaufenthalte (Regelmäßigkeit, Finanzierung)
- Ergebnisse von internen oder externen Forschungsevaluationen
- Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- Teilnahme an Messen
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers und der persönlichen Weiterbildung
- Würdigung der Forschungstätigkeit in Form von Preisen, Ehrungen oder Auszeichnungen
- Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in der jeweiligen Fächerkultur und Publikation der Ergebnisse

c) Selbstverwaltung

- Teilnahme an der Selbstverwaltung von Fachbereichen und/oder Hochschule
- Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachbereichs oder Hochschule
- Betreuung und Weiterentwicklung des Studienangebots
- Beratung und Unterstützung neu berufener Kolleginnen und Kollegen
- fächerübergreifender Kontakt zu anderen Angehörigen der Professorengruppe
- Teilnahme an Veranstaltungen des Fachbereichs

d) Sonstige Leistungen, insbesondere

- Externe Repräsentation des Fachbereichs und/oder Hochschule
- Kooperation mit anderen Hochschulen
- Gastprofessur an anderer Hochschule
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Organisationen